Universität Hannover



Das Präsidium

Verkündungsblatt

2/2003 Ausgabedatum: 26.03.2003

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Erste Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biochemie an der Universität Hannover, Fachbereich Chemie, der Medizinischen Hochschule Hannover und der Tierärztlichen Hochschule Hannover	Seite 2
Anwaltsorientiertes Zertifikatsstudium (ADVO-Zertifikat) am Fachbereich Rechtswissenschaften (Einführung und Studienordnung)	Seite 3
Zweite Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieur	Seite 5
Promotionsordnung des Fachbereichs Maschinenbau	Seite 8
Aufhebung des Teilstudienganges Sozialpsychologie im Magister- studiengang	Seite 14
Ordnung der "Arbeitsstelle Lehramt an berufsbildenden Schulen, berufliche Aus- und Weiterbildung"	Seite 14
Ordnung des Instituts für Technik in Gartenbau und Landwirtschaft	Seite 15

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Herausgeber: Das Präsidium der Universität Hannover, Welfengarten 1, 30167 Hannover

Redaktion: Zentrale Universitätsverwaltung, Dezernat 4

Auflage: 370

http://www.uni-hannover.de/aktuell/veroeff/verkuend.htm

26.03.2003

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 26.02.2003 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5.b) NHG die nachstehende Erste Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biochemie genehmigt: Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Erste Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biochemie an der Universität Hannover, Fachbereich Chemie, der Medizinischen Hochschule Hannover und der Tierärztlichen Hochschule Hannover

Abschnitt I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biochemie an der Universität Hannover, Fachbereich Chemie, der Medizinischen Hochschule Hannover und der Tierärztlichen Hochschule Hannover, veröffentlicht am 04.02.1998 im Niedersächsischen Ministerialblatt, S. 133 ff, wird wie folgt geändert:

Dem § 3 wird folgender neuer Absatz 6 hinzugefügt:

"Als 'erstmals nicht bestandene Fachprüfungen' im Sinne von Abs. 5 Satz 1 sind nur solche Fachprüfungen zu verstehen, die stattgefunden haben. Stattgefundene und im Rahmen der Freiversuchsregelung als nicht unternommen geltende Fachprüfungen sind zum nächsten Prüfungstermin als reguläre Fachprüfungen abzulegen. Fachprüfungen im Rahmen des Freiversuches, zu denen die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe nicht erscheint oder die er ohne triftige Gründe abbricht, werden als abgelegte reguläre Prüfung angesehen und gelten als mit 'nicht ausreichend' bewertet.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 04.02.2003 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5.a) NHG die Einführung eines anwaltsorientierten Zertifikatsstudiums (ADVO-Zertifikat) am Fachbereich Rechtswissenschaften sowie die nachfolgende, vom Fachbereichsrat Rechtswissenschaften beschlossene Studienordnung genehmigt. Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Anwaltsorientiertes Zertifikatsstudium (ADVO-Zertifikat) am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Hannover

Studienordnung

Präambel

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Hannover bietet im Rahmen des Studiums der Rechtswissenschaften ein anwaltsorientiertes Zertifikatsstudium an, das die Möglichkeit bietet. ein Zertifikat (ADVO-Zertifikat) zu erlangen. Das Zertifikatsstudium wird in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Celle und dem Verein zur Förderung anwaltsbezogener Ausbildung am Fachbereich Rechtswissenschaften in Hannover e.V. in Ergänzung und Vertiefung des regulären Studiums der Rechtswissenschaft durchgeführt und vermittelt spezielle Kenntnisse für die rechtsgestaltende, planerische und forensische Anwaltspraxis in den Bereichen deutsches und internationales Zivil-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht. Darüber hinaus werden fächerübergreifende und interdisziplinäre Kenntnisse für die anwaltliche Berufspraxis mit europarechtlichen Bezügen vermittelt.

§ 1 Zweck der Ausbildung

Im Rahmen des Zertifikatsstudiums sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in der Präambel bezeichneten Kenntnisse erworben haben. Voraussetzungen für den Erwerb des Zertifikats sind die Teilnahme an den in § 3 näher bezeichneten Lehrveranstaltungen und der Erwerb der in § 4 genannten Leistungsnachweise.

§ 2 Ort des Zertifikatsstudiums

Voraussetzung für die Teilnahme am Zertifikatsstudium ist die Immatrikulation in einem der Studiengänge des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Hannover.

§ 3 Pflichtveranstaltungen

(1) Voraussetzung für die Erteilung des ADVO– Zertifikats ist die regelmäßige, durch die Leiterin oder den Leiter der jeweiligen Veranstaltung zu bescheinigende Teilnahme an den folgenden Veranstaltungen:

Modul 1 (Zivilrecht):

Mindestens eine Veranstaltung aus den folgenden drei Bereichen:

26.03.2003

- a) Vertragsgestaltung I oder II;
- b) Forensische Praxis oder Schiedsgerichtsbarkeit/Konfliktmanagement/Mediation;
- c) Seminar mit anwaltsorientierten Inhalten.

Modul 2 (Öffentliches Recht):

Mindestens eine Veranstaltung aus den folgenden zwei Bereichen:

- a) Anwaltsbezogene Gebiete des Besonderen Verwaltungsrechts oder Forensische Praxis;
- b) eine anwaltsbezogene Übung oder ein anwaltsbezogenes Seminar.

Modul 3 (Strafrecht):

Mindestens eine Veranstaltung aus den folgenden zwei Bereichen:

- a) Strafverteidigung oder forensische Praxis:
- b) eine Veranstaltung zum Nebenstrafrecht oder eine anwaltsbezogene Übung oder ein anwaltsbezogenes Seminar.

Modul 4 (Anwaltliche Methoden und Berufsrecht):

Mindestens eine Veranstaltung aus den folgenden drei Bereichen:

- a) Anwaltliche Berufspraxis und anwaltliches Berufsrecht einschließlich des Gebührenrechts, der betriebswirtschaftlichen Grundlagen der anwaltlichen Berufstätigkeit, des Notariats und europarechtlicher Aspekte des Anwaltsrechts;
- b) Workshop zur Fachanwaltschaft;
- c) anwaltliche Rhetorik.

Modul 5 (Moot-Court):

Weitere Voraussetzung für den Erwerb des Zertifikats ist die Teilnahme an mindestens einem Moot-Court zu einem der Module 1 bis 3 (Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht).

(2) Die Lehrveranstaltungen haben in der Regel einen zeitlichen Umfang von zwei Semesterwochenstunden. Die Dekanin oder der Dekan kann für einzelne Veranstaltungen oder Veranstaltungsarten einen anderen Umfang festlegen.

§ 4 Studienleistungen

(1) Für den Erwerb des Zertifikats sind die folgenden Leistungen nachzuweisen:

Modul 1 (Zivilrecht):

(Leistung 1) Ein kommentierter Vertragsentwurf einschließlich mündlicher Verhandlung;

(Leistung 2) eine rechtsgestaltende Klausur oder Hausarbeit;

(Leistung 3) eine Seminararbeit.

Modul 2 (Öffentliches Recht):

(Leistung 4) Eine rechtsgestaltende Klausur oder Hausarbeit oder Seminararbeit.

Modul 3 (Strafrecht):

(Leistung 5) Eine Klausur oder Hausarbeit; (Leistung 6) eine Seminararbeit.

Modul 4 (Anwaltliches Berufsrecht):

(Leistung 7) Eine Klausur oder eine Hausarbeit.

Modul 5 (Moot-Court):

Eine schriftliche Leistung (Leistung 8) und ein mündliches Plädoyer (Leistung 9).

- (2) Die Leistungen nach Absatz 1 sind wie folgt definiert:
- a) Klausuren haben einen zeitlichen Umfang von mindestens zwei Unterrichtsstunden. Gegenstand ist der Lernstoff der jeweiligen Lehrveranstaltung.
- b) Hausarbeiten und Seminararbeiten haben einen Umfang von mindestens 15 Schreibmaschinenseiten (1 ½-zeilig, Schriftgröße 12 mit 5-6 cm Korrekturrand auf einer Seite). Die Lehrenden können einen Höchstumfang festlegen. Die Bearbeitungsdauer beträgt mindestens eine Woche und soll drei Monate nicht überschreiten.
- c) Ein kommentierter Vertragsentwurf (Leistung 1) bzw. eine schriftliche Leistung für einen Moot-Court (Leistung 8) ist eine an der anwaltlichen Praxis orientierte schriftliche Ausarbeitung, ergänzt durch eine rechtswissenschaftliche Kommentierung. Umfang und Bearbeitungsdauer entsprechen denen von Haus- und Seminararbeiten.
- d) Die mündliche Verhandlung (Leistung 1) bezieht sich auf den kommentierten Vertragsentwurf und dauert mindestens 10 Minuten. Dabei sollen die Studierenden zeigen, dass sie das Erarbeitete auch mündlich vertreten können.
- e) Das mündliche Plädoyer (Leistung 8) gibt den Studierenden Gelegenheit, die rechtlichen Probleme des in einem Moot Court behandelten Falles in Form eines anwaltlichen Plädoyers mündlich vorzutragen. Das Plädoyer soll mindestens 10 Minuten dauern.

Soweit es sich um Leistungen handelt, für die zugleich Nachweise für einen der anderen Studiengänge des Fachbereichs Rechtswissenschaften erteilt werden (Absatz 4) gelten die Bestimmungen der Studienordnungen für diese Studiengänge entsprechend.

- (3) Als bestanden gilt eine Studienleistung, die mindestens mit der Note "ausreichend" (4 Punkte) bewertet worden ist.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan entscheidet, inwieweit Leistungen, für die Nachweise für einen der Studiengänge des Fachbereichs Rechtswissenschaften erteilt werden, zugleich als Leistungen für das ADVO-Zertifikat anerkannt werden können.
- (5) Der Durchschnitt der Noten aus den 9 zu erbringenden Einzelleistungen wird ermittelt und im Zertifikat ohne Rundung mit einer Nachkommastelle genannt.
- (6) Es gilt die Notenskala gem. §§ 12 f. NJAG i.V.m. der Verordnung über die Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3.12.1981, BGBl. I, S. 1243, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Täuschungsversuche

Ein Täuschungsversuch beim Erwerb einer Einzelleistung führt zum Ausschluss vom Zertifikatsstudium. Stellt sich die Täuschung erst im nachhinein heraus, so kann ein bereits erteiltes Zertifikat für ungültig erklärt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Dekanin oder der Dekan.

§ 6 Beauftragter für das ADVO-Zertifikat

Der Fachbereich Rechtswissenschaften kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen, die bzw. der die in dieser Studienordnung der Dekanin oder dem Dekan zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.

§ 7 Übergangs- und Anerkennungsbestimmungen

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Studienordnung absolvierten Veranstaltungen und erbrachten Studienleistungen, die in den Geltungsbereich dieser Ordnung fallen, werden auf Antrag für die Erteilung des Zertifikats anerkannt.
- (2) Leistungen, die im Falle eines Studienortwechsels an den Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Hannover an anderen Universitäten erworben wurden und den Leistungsnachweisen dieser Studienordnung entsprechen, können anerkannt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Dekanin oder der Dekan.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Der Fachbereichsrat Wirtschaftswissenschaften hat die nachfolgende Zweite Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieur beschlossen. Das Präsidium der Universität Hannover hat die Änderung der Studienordnung genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Zweite Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieur

Auf Grund des § 105 Abs. 3 NHG hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Hannover im Einvernehmen mit dem Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik sowie dem Fachbereich Maschinenbau die folgende Studienordnung beschlossen. Eine Begutachtung durch andere Fachbereiche hat stattgefunden. Die Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in diesem Verkündungsblatt in Kraft. Der Abschnitt 2.1 und die Anlagen sind Bestandteil der Prüfungsordnung.

1 Allgemeiner Aufbau des Studiums

- 1.1 Das Studium gliedert sich in das Grundstudium und das Hauptstudium. Diese beiden Studienabschnitte werden durch die Diplomvorprüfung bzw. durch die Diplomprüfung abgeschlossen. Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend
- 1.2 Die Prüfungen sind nach dem international üblichen Kreditpunktesystem (credit point system, CPS) aufgebaut. Im Kreditpunktesystem werden durch bestandene Prüfungsleistungen 2 Kreditpunkte pro Semesterwochenstunde (SWS) erworben. So ergibt zum Beispiel eine zweistündige Vorlesung, wenn die anschließende Klausur bestanden wurde, 4 Kreditpunkte.
- 1.3 Fachnoten und Gesamtnoten werden als gewogene Mittelwerte der Einzelnoten aller bestandenen und nicht bestandenen Prüfungsleistungen berechnet. Dabei dienen die den Prüfungsleistungen zugeordneten Kreditpunkte als Gewichte. Nähere Informationen zu den Prüfungen und zum Kreditpunktesystem enthält die Diplomprüfungsordnung.

2 Aufbau des Grundstudiums

2.1 Das Grundstudium umfaßt vier Semester und wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen. Diese besteht aus Fachprüfungen in den drei Pflichtfächern Technik, Wirtschaftswissenschaften und Mathematik. Jedem Pflichtfach ordnet die folgende Aufstellung bestimmte Lehrveranstaltungen zu; dabei sind die wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen zu jeweils vier arabisch numerierten Klausuren zusammengefaßt. Die Abkürzung "2 V" bedeutet eine zweistündige Vorlesung, "1 Ü" eine einstündige Übung und "4L" eine vierstündige Laborleistung.

Technik (33 SWS, 66 Kreditpunkte) Technische Mechanik I (2 V + 1 Ü) Technische Mechanik II (2 V + 1 Ü) Grundlagen der Elektrotechnik I (2 V + 2 Ü) Grundlagen der Elektrotechnik II (3V + 3 Ü) Grundlagen der Informatik (2 V + 1 Ü) Grundzüge der Konstruktionstechnik (2 V + 1 Ü) Physik (2 V + 2 Ü) Grundlagen der Thermodynamik und Wärmeübertragung (2 V + 1 Ü) Werkstoffkunde I (4 V)

26.03.2003

Wirtschaftswissenschaften (32 SWS, 64 Kreditpunkte)

- BWL 1 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (2 V) und Produktion (2 V)
- BWL 2 Grundlagen der Wirtschaftsinformatik (2 V) und Marketing (2 V)
- BWL 3 Organisation und Entscheidung (2 V) und Kostenrechnungssysteme (2 V)
- BWL 4 Investition und Finanzierung (2 V) und Jahresabschluß und Besteuerung (2 V)
- VWL 1 Einführung in die Volkswirtschaftslehre (2 V)und Mikroökonomische Theorie I (2 V)
- VWL 2 Makroökonomische Theorie I (2 V) und Mikroökonomische Theorie II (2 V)
- VWL 3 Makroökonomische Theorie II (2 V) und Mikroökonomische Theorie III (2 V)
- VWL 4 Internationale Wirtschaft (2 V) und Öffentliche Finanzen (2 V)

Mathematik (20 SWS, 40 Kreditpunkte) Mathematik für Ingenieure I (4 V + 3 Ü) Mathematik für Ingenieure II (4 V + 3 Ü) Mathematik für Ingenieure III (2 V + 1 Ü) Statistik für Ingenieure (2 V + 1 Ü)

2.2 Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn durch das Bestehen der vorstehend genannten Prüfungsleistungen 170 Kreditpunkte erworben wurden, die benoteten Studienleistungen Buchführung (2 V) und Kostenrechnung (2 V) durch Bestehen je einer 1- bzw. 2-stündigen Klausur erbracht wurden und je eine unbenotete Laborleistung in Elektrotechnik (4 L) und Maschinenbau (4 L) nachgewiesen wurde. Eine Laborleistung umfaßt die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes oder mehrerer Experimente sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse und deren kritische Würdigung.

- 2.3 Die Diplomvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Durchschnittsnote der Diplomvorprüfung 4,1 oder schlechter lautet. Vor dem vierten Fachsemester ist Satz 1 nicht anzuwenden. Vor dem fünften Fachsemester ist Satz 1 nicht anzuwenden, wenn die Diplomvorprüfung bestanden ist.
- **2.4** Der folgende Muster-Stundenplan zeigt den empfohlenen Aufbau des Grundstudiums.
- 1. Semester (24 SWS)

Technische Mechanik I

Grundlagen der Elektrotechnik I

Einführung in die Betriebswirtschaftslehre

Produktion

Einführung in die Volkswirtschaftslehre

Mikroökonomische Theorie I

Buchführung

Mathematik für Ingenieure I

2. Semester (26 SWS)

Technische Mechanik II

Grundlagen der Elektrotechnik II

Grundlagen der Wirtschaftsinformatik

Marketing

Mikroökonomische Theorie II

Makroökonomische Theorie I

Kostenrechnung

Mathematik für Ingenieure II

3. Semester (25 SWS)

Werkstoffkunde I

Grundzüge der Konstruktionstechnik

Physik

Grundlagen der Informatik

Organisation und Entscheidung

Kostenrechnungssysteme

Mikroökonomische Theorie III

Makroökonomische Theorie II

Mathematik für Ingenieure III

4. Semester (22 SWS)

Grundlagen der Thermodynamik und Wärme-

übertragung

Grundlagenlabor Elektrotechnik

Labor Maschinenbau

Investition und Finanzierung

Jahresabschluß und Besteuerung

Internationale Wirtschaft

Öffentliche Finanzen

Statistik für Ingenieure

3 Aufbau des Hauptstudiums

3.1 Das Hauptstudium umfaßt sechs Semester und wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Zu Beginn des Hauptstudiums wird eine der beiden Studienrichtungen "Elektrotechnik" oder "Maschinenbau" gewählt. Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen in je einem technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfach,

Fachprüfungen in den Pflichtfächern Wirtschaftswissenschaften und Rechtswissenschaft, der Diplomarbeit sowie gegebenenfalls einer dreimonatigen Studienarbeit.

26.03.2003

- 3.2 Inhalt und Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtfächer sind in den Anlagen 1 bis 5 dieser Studienordnung beschrieben. Anders als im Grundstudium bestehen im Hauptstudium Wahlmöglichkeiten: Sofern eine Lehrveranstaltung nicht obligatorisch ist, können zum Erwerb von Kreditpunkten beliebige Lehrveranstaltungen besucht werden, die der betreffenden Fachprüfung zugeordnet sind. Über die Zuordnung gibt neben den Anlagen das jeweilige Vorlesungsverzeichnis Auskunft.
- **3.3** In der Studienrichtung Elektrotechnik umfaßt die Diplomprüfung entweder eine Studienarbeit am Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik und eine dreimonatige Diplomarbeit am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften oder eine sechsmonatige Diplomarbeit am Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik.
- **3.4** In der Studienrichtung Maschinenbau umfaßt die Diplomprüfung eine Studienarbeit am Fachbereich Maschinenbau und eine dreimonatige Diplomarbeit an einem der Fachbereiche Maschinenbau oder Wirtschaftswissenschaften.
- 3.5 Mindestens 100 Kreditpunkte aus Prüfungsleistungen sowie die Kreditpunkte aus der Diplomarbeit sind an der Universität Hannover zu erwerben. Die übrigen Kreditpunkte können außerhalb der Universität Hannover erworben werden, auch an ausländischen Universitäten. Die zulässigen Prüfungsleistungen (z. B. Klausur, mündliche Prüfung, Seminarleistung) sind in der Prüfungsordnung aufgeführt.
- 3.6 Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn durch Bestehen der Fachprüfungen mindestens 136 Kreditpunkte erworben wurden, die Diplomarbeit und gegebenenfalls die Studienarbeit bestanden sind und, nach näherer Bestimmung der Praktikantenordnung, technische Praktika im Umfang von mindestens 13 Wochen nachgewiesen sind. In die Gesamtnote der Diplomprüfung geht die Note einer Studienarbeit mit 20 Kreditpunkten ein, die Note einer dreimonatigen Diplomarbeit mit 30 Kreditpunkten, die Note einer sechsmonatigen Diplomarbeit mit 50 Kreditpunkten.
- **3.7** Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Durchschnittsnote der Diplomprüfung 4,1 oder schlechter lautet. Vor dem zehnten Fachsemester ist Satz 1 nicht anzuwenden. Vor dem elften Fachsemester ist Satz 1 nicht anzuwenden, wenn die Diplomprüfung bestanden ist. Ferner ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht bestanden und eine Wiederholung nicht mehr gegeben ist oder nicht in Anspruch genommen wird.

Anlage 1 (Wahlpflichtfächer Studienrichtung Elektrotechnik)

In der Studienrichtung Elektrotechnik ist eines der technischen Wahlpflichtfächer "Automatisierungstechnik", "Informationstechnik" oder "Energiewirtschaft" zu wählen.

Automatisierungstechnik: Es sind 80 Kreditpunkte zu erwerben, diese umfassen mindestens Prüfungsleistungen zu folgenden Lehrveranstaltungen:

Regelungstechnik I

Regelungstechnik II

Elektromagnetische Verträglichkeit

Industrielle Steuerungstechnik

Grundlagen der elektrischen Meßtechnik

Prozeßrechentechnik

Informationstechnik: Es sind 80 Kreditpunkte zu erwerben, diese umfassen mindestens Prüfungsleistungen zu folgenden Lehrveranstaltungen:

Datenstrukturen und Algorithmen

Digitalschaltungen der Elektronik

Grundlagen der Nachrichtentechnik

Halbleiterelektronik I

Halbleiterelektronik II

Signale und Systeme

Energiewirtschaft: Es sind 80 Kreditpunkte zu erwerben, diese umfassen mindestens Prüfungsleistungen zu folgenden Lehrveranstaltungen:

Energieanlagen und Kraftwerkstechnik

Energiewirtschaft

Grundlagen der elektrischen Energieversorgung

Leistungselektronik I

Regelungstechnik I

Strömungsmaschinen

Anlage 2 (Wahlpflichtfächer Studienrichtung Maschinenbau)

In der Studienrichtung Maschinenbau ist *eines* der technischen Wahlpflichtfächer "Produktionstechnik" oder "Energiewirtschaft" zu wählen.

Produktionstechnik: Es sind 80 Kreditpunkte zu erwerben, diese umfassen mindestens Prüfungsleistungen zu folgenden Lehrveranstaltungen:

Umformtechnik – Grundlagen

Fabrikplanung

Konstruktionswerkstoffe

Zerspantechnik

Maschinendynamik

Grundlagen der Regelungstechnik

Energiewirtschaft: Es sind 80 Kreditpunkte zu erwerben, diese umfassen mindestens Prüfungsleistungen zu folgenden Lehrveranstaltungen:

Grundlagen der Regelungstechnik

Wärmeübertragung I

Energieanlagen und Kraftwerkstechnik

Strömungsmaschinen

Grundlagen der elektrischen Energieversorgung

Energiewirtschaft

Anlage 3 (Wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtfächer)

26.03.2003

Unabhängig von der Studienrichtung ist eines der folgenden wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfächer zu wählen. In dem gewählten Fach sind 20 Kreditpunkte zu erwerben, davon mindestens 4 durch erfolgreichen Besuch eines Seminars.

Arbeitsökonomik

Banken und Finanzierung

Betriebswirtschaftliche Steuerlehre

Controlling

Entwicklungsökonomik

Geld und internationale Finanzwirtschaft

Marketing

Mathematische Wirtschaftstheorie

Non Profit Management

Öffentliche Finanzen

Ökonometrie

Personal und Arbeit

Produktionswirtschaft

Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung

Statistik

Umweltökonomie und Systemmanagement

Unternehmensführung und Organisation

Versicherungsbetriebslehre

Wachstum und Verteilung

Wirtschaftsinformatik

Wirtschaftspolitik

Anlage 4 (Pflichtfach Wirtschaftswissenschaften)

Unabhängig von der Studienrichtung sind 20 Kreditpunkte aus Prüfungsleistungen in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre (ABWL) und Allgemeiner Volkswirtschaftslehre (AVWL) zu erwerben, davon je mindestens 8 aus ABWL und AVWL.

Anlage 5 (Pflichtfach Rechtswissenschaft)

Unabhängig von der Studienrichtung sind 16 Kreditpunkte aus folgenden Lehrveranstaltungen zu erwerben:

Recht 1 – Privatrecht (2 V + 2 Ü)
Recht 2 – Öffentliches Recht (4 V)

26.03.2003

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 07.03.2003 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5.b) NHG die folgende Promotionsordnung genehmigt:

Promotionsordnung des Fachbereichs Maschinenbau der Universität Hannover

geänderte Fassung der Bek. d. MWK v. 3. 11. 1997 -21-74392-4/11-

§1 Verliehene akademische Grade

Die Universität Hannover verleiht durch den Fachbereich Maschinenbau im Rahmen von Promotionsverfahren die akademischen Grade "Doktor-Ingenieurin" oder "Doktor-Ingenieur", abgekürzt "Dr.-Ing." .

Als seltene Auszeichnung verleiht sie durch den genannten Fachbereich die Würde einer "Doktor-Ingenieurin Ehren halber" oder eines "Doktor-Ingenieur Ehren halber", abgekürzt "Dr.-Ing. E. h.". Der Grad "Dr.-Ing." kann auf dem Gebiet des Maschinenbaus einer Bewerberin oder einem Bewerber nur einmal verliehen werden.

§ 2 Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen sind die Dissertation. ein Fachvortrag und die mündliche Doktorprüfung. Die Dissertation ist eine von der Bewerberin oder dem Bewerber selbständig abgefasste wissenschaftliche Abhandlung, die einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellt und die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers zum vertieften selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten aufzeigt. Sie muss in einer Form publiziert werden, die der wissenschaftlichen Fachöffentlichkeit zugänglich ist. Die Dissertation muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Die Abfassung in englischer Sprache bedarf der Genehmigung durch den Fachbereich auf Antrag der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors und der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn im Ausland ein sehr großes Interesse am Inhalt der Dissertation besteht oder wenn wegen der großen internationalen Bedeutung der Ergebnisse mindestens ein Referat zur Dissertation durch einen ausländischen Fachkollegen erfolgt oder wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht die deutsche Staatszugehörigkeit besitzt und mit der englischen Sprache vertrauter als mit der deutschen ist. In jedem Fall muss die Dissertation eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Als Dissertation können auch mehrere wissenschaftliche Arbeiten anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen

nach Abs. 2 entsprechen. Der innere Zusammenhang ist dann in der Zusammenfassung besonders darzulegen. Eine von mehreren (in der Regel nicht mehr als zwei) Personen gemeinsam verfasste wissenschaftliche Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung als Dissertation anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die für das Promotionsverfahren eines der Autoren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Bewerberin bzw. diesem Bewerber zugerechnet werden können und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllen. Die Beiträge der einzelnen Mitwirkenden sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß §5 Abs. 5 darzulegen und zu beschreiben. Eine kumulative Dissertation gemäß Abs. 4 ist in diesem Fall ausgeschlossen. Die Eignung eines Themas für eine Gemeinschaftsarbeit ist auf Antrag und Anhörung der Bewerberinnen und der Bewerber sowie der Betreuerinnen und der Betreuer vom Fachbereich förmlich festzustellen; dies sollte möglichst vor Beginn der Arbeit an der Dissertation geschehen. Sollen auf der Grundlage einer Gemeinschaftsarbeit mehrere Promotionsverfahren durchgeführt werden, so werden eine gemeinsame Promotionskommission sowie gemeinsame Referentinnen bzw. Referenten bestellt. Die Bewertung erfolgt für jeden Einzelbeitrag getrennt. Die mündlichen Prüfungen finden an verschiedenen Tagen statt. Im öffentlichen Fachvortrag von ca. 45 Minuten Dauer über das Thema der Dissertation in deutscher Sprache soll die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit erkennen lassen, über ein wissenschaftliches Thema in verständlicher Form referieren zu können. In der mündlichen Prüfung von mindestens 45 Minuten Dauer soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass eine genügende Breite des Wissens auch in benachbarten Fachgebieten vorhanden ist und das Fachgebiet in angemessener Breite und Tiefe beherrscht wird.

§ 3 Zulassung zur Promotion

Die Zulassung zur Promotion zum akademischen Grad Dr.-Ing. setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber der Führung eines akademischen Grades im Sinne des Gesetzes über die Führung akademischer Grade würdig ist und außerdem eine der unter a) bis d) aufgeführten Voraussetzungen erfüllt.

Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums in einem universitären Studiengang, der in den Fachbereichen Maschinenbau, Bauingenieurwesen oder Elektrotechnik angeboten wird oder in den dort angebotenen Studiengängen enthalten

2/2003

ist und an einer wissenschaftlichen Hochschule Bundesrepublik Deutschland oder deutschsprachigen Auslands mit einer bestandenen Prüfung abgeschlossen ist, die zu den akademischen Graden Diplom-Ingenieur, Diplom-Wirtschaftsingenieur oder Master of Science führt. Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums in einem universitären mathematisch-natur- wissenschaftlichen Studiengang der an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland oder des deutschsprachigen Auslands angeboten wird und zur bestandenen Diplomprüfung oder einem gleichwertigen Examen führt. Abschluss eines unter Buchstabe a oder b genannten entsprechenden Studiums mit gleichwertigen Lehrinhalten an einer vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschule des Auslands mit bestandenem Examen. Abschluss eines mindestens achtsemestrigen Studiums, welches an einer Fachhochschule der Bundesrepublik Deutschland angeboten wird und mit den innerhalb der Fachbereiche Maschinenbau und/oder Elektrotechnik angebotenen Studiengängen verwandte Lehrin-Der Fachbereich Maschinenbau halte besitzt. benennt eine begrenzte Anzahl Prüfungsfächer. Diese haben jeweils die Wertigkeit von 6 CP und werden im Hauptstudium bzw. Masterstudium als Pflicht- oder Wahlpflichtfächer angeboten. Wird die Zulassung zur Promotion gemäß Absatz 1b gewünscht, so hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen, welche mit mindestens 12 CP (Credit Points) bewertet sind und aus einem vom Fachbereich gemäß Absatz 2 festgelegten Vorlesungsangebot zu wählen sind. Wird die Zulassung zur Promotion gemäß Absatz 1c gewünscht, so hat die Bewerberin oder der Bewerber zunächst die prinzipielle Gleichwertigkeit des Studiums unter Einschaltung der zuständigen sachkundigen Institutionen, die durch den Fachbereich festzulegen sind, nachzuweisen. Außerdem ist eine Überprüfung der Vergleichbarkeit der Diplomarbeit oder der ihr entsprechenden Arbeit vorzunehmen. Im positiven Fall wird weiter wie in Absatz 3 verfahren. Wird die Zulassung auf Grund eines Studiums gemäß Absatz 1d gewünscht, so hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen, welche mit mindestens 36 CP bewertet sind und aus einem vom Fachbereich gemäß Absatz 2 festgelegten Vorlesungsangebot zu wählen sind. Anhand der Hochschulzeugnisse und eines amtlichen Führungszeugnisses entscheidet das Dekanat des Fachbereichs über die Zulassung. Der Fachbereichsrat ist über die Entscheidung zu informieren.

§ 4 Promotionskollegium und Prüfungskommission

26.03.2003

Das Promotionskollegium besteht aus den in den Fachbereichen Maschinenbau und Elektrotechnik hauptamtlich tätigen und den entpflichteten sowie den in Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren, apl. Professorinnen und apl. Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie den nebenamtlich tätigen Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren. Die Beurteilung der mündlichen Promotionsleistungen erfolgt durch eine Prüfungskommission. Diese besteht aus den Referentinnen und Referenten und aus Mitgliedern des Promotionskollegiums. Ihre Zusammensetzung wird vom Dekanat des Fachbereichs beschlossen. Die Prüfungskommission beschließt unter dem Vorsitz der Dekanin oder des Dekans oder unter dem Vorsitz einer bzw. vom Fachbereich dazu eingesetzten Vertreterin bzw. Vertreters über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation sowie über die Bewertung der mündlichen Promotionsleistungen, die Gesamtnote und eventuelle Auflagen im Zusammenhang mit der Publikation der Disserta-Die Prüfungskommission ist ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn folgende drei Regeln erfüllt sind: Alle Referentinnen und/oder Referenten sind Mitglieder der Prüfungskommission. Das Dekanat des Fachbereichs Maschinenbau kann begründete Ausnahmen hiervon zulassen. Zu den Mitgliedern gehören einschließlich der bzw. des Prüfungsvorsitzenden mindestens drei Professorinnen und/oder Professoren, die hauptamtlich tätig oder im Ruhestand befindlich oder entpflichtet sind, davon mindestens zwei aus dem Fachbereich Maschinenbau. In der Prüfungskommission haben die im Fachbereich Maschinenbau hauptamtlich tätigen Professorinnen und/oder Professoren einschließlich der im Ruhestand befindlichen oder entpflichteten die Mehrheit.

§ 5 Promotionsgesuch

Das Gesuch um Verleihung des akademischen Grades Dr.-Ing. ist schriftlich an das Dekanat des Fachbereichs Maschinenbau zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen: die Dissertation in drei gleichlautenden Exemplaren, von denen eines im Besitz des Fachbereichs verbleibt. Das Titelblatt ist gemäß Anlage 1 zu gestalten. Für die zu benennenden Referentinnen und/oder Referenten hat die Bewerberin oder der Bewerber weitere Exemplare der Dissertation bereitzuhalten; ein tabellarisch dargestellter wissenschaftlicher Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers, der auch in den Dissertationsexemplaren enthalten sein muss; das Zeugnis über die bestandene

Diplom- oder äquivalente Prüfung (beglaubigte Kopie oder Kopie und Original zum Vergleich) sowie ggf. ein Hinweis auf die erfolgte förmliche Zulassung zur Promotion gemäß § 3 Absatz 3 oder 5 in schriftlicher Form;

ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter ist als 6 Monate:

eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation selbständig verfasst hat, die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben sind, die Dissertation noch nicht als Diplom- oder ähnliche Prüfungsarbeit verwendet wurde und wo die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation oder Teile davon vorher veröffentlicht hat. Zusätzlich muss die Erklärung aussagen, ob und ggf. wo und wie oft die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher Promotionsgesuche eingereicht hat. Die Themen früher eingereichter Dissertationen sind anzugeben. Die mit dem Gesuch eingereichten Unterlagen nach Absatz 2 Nrn. 2 bis 5 verbleiben im Besitz des Fachbereichs.

§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens

Nach Überprüfung der Voraussetzungen entscheidet das Dekanat über die Eröffnung des Promotionsverfahrens und teilt dies dem Fachbereichsrat in der nächsten folgenden Sitzung mit. Ein Dissertationsexemplar steht im Geschäftszimmer des Fachbereichs für das Promotionskollegium während des gesamten Promotionsverfahrens zur Einsichtnahme zur Verfügung. Im Zuge der Eröffnung des Promotionsverfahrens benennt das Dekanat mindestens zwei Referentinnen und/oder Referenten für die Dissertation. Das Dekanat folgt dabei in der Regel dem Vorschlag eines Mitglieds aus dem Promotionskollegium, welches das Fachgebiet der Dissertation vertritt. Dabei zieht das Dekanat die größtmögliche Sachkompetenz zu Rate und stellt gleichzeitig die Vergleichbarkeit der Bewertung mit der in anderen Promotionsverfahren des jeweiligen Fachbereichs angewandten sicher. Insbesondere sind folgende Regeln einzuhalten: Alle Referentinnen und Referenten erhalten den Status der Mitglieder des Promotionskollegiums gemäß § 4, Abs. (1), wenn sie an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Promotionsrecht tätig sind. Mindestens zwei Referentinnen und/oder Referenten sind hauptamtlich tätige oder im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und/oder Professoren der Universität Hannover. In Ausnahmefällen kann an die Stelle der zweiten Professorin und/oder des zweiten Professors der Universität Hannover eine bzw. ein an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule mit Promotionsrecht der Bundesrepublik Deutschland oder des Auslandes hauptamtlich tätige oder im Ruhestand befindliche oder entoflichtete Professorin oder Professor treten. Mindestens eine Referentin oder ein Referent ist eine bzw. ein im Bereich des Fachbereichs

Maschinenbau hauptamtlich tätige Professorin oder Professor. Die zuerst genannte Referentin bzw. der zuerst genannte Referent ist in der Regel die Anregerin oder der Anreger bzw. Betreuerin oder Betreuer der Arbeit. Für Berichte über Teilgebiete der Dissertation können Gutachterinnen und Gutachter benannt werden. Diese erwerben durch ihre Funktion nicht die gleichen Rechte wie die Referentinnen bzw. die Referenten. Zusätzlich zu den drei nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 einzureichenden Exemplaren stellt die Bewerberin oder der Bewerber je ein Exemplar der Dissertation für die Referentinnen und/oder die Referenten zur Verfügung.

26.03.2003

§ 7 Beurteilung der Dissertation

Die Referentinnen und/oder die Referenten erstatten schriftliche Referate und beantragen unter Bewertung der Aussagen gegebenenfalls erstellter Gutachten entweder die Annahme, die Änderung oder die Ablehnung der Dissertation. Im ersten Fall bewerten sie diese mit den Noten "genügend"

"gut"

"sehr gut"

In Ausnahmefällen herausragender Leistungen kann die Note

" ausgezeichnet"

vergeben werden.

Gutachterinnen bzw. Gutachter nehmen lediglich zum Inhalt Stellung.

Jedes Mitglied des Promotionskollegiums kann unaufgefordert rechtzeitig eine Stellungnahme einreichen, sodass die Prüfungskommission diese bei der Entscheidung über die Annahme berücksichtigen kann. Liegen die Referate vor, so werden alle zu einer Dissertation vorliegenden Referate und Stellungnahmen den Mitgliedern des Promotionskollegiums bekannt gemacht. Dazu werden die Referate und Stellungnahmen zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt. Gleichzeitig wird unter den Professorinnen und Professoren im Fachbereich die Dissertation in Umlauf gesetzt. Ab dem Zeitpunkt des Bekanntmachens besteht innerhalb von zwei Kalenderwochen Gelegenheit zu einem Einspruch gegen die Beurteilungen. Die Termine für den Beginn und das Ende der Einspruchsfrist werden vom Dekanat in Absprache mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt und allen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs angezeigt. Sprechen sich alle Referentinnen und Referenten und alle Stellungnahmen für die Annahme der Arbeit aus und wird kein Einspruch erhoben, so wird die Arbeit der Prüfungskommission zur Annahme vorgelegt. Sprechen sich mindestens zwei der Referentinnen und/oder Referenten gegen eine Annahme der Dissertation aus und liegt gegen diese Voten kein Einspruch vor. so nimmt die Prüfungskommission die Arbeit nicht an. Spricht sich nur eine Referentin oder ein Referent gegen die Annahme der

Dissertation aus oder liegt ein Einspruch vor, so entscheidet die Prüfungskommission ggf. nach Anhörung der oder des Einsprechenden und in Zweifelsfällen nach Einholung weiterer Gutachten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Wird die Dissertation nicht angenommen, ist das Promotionsverfahren beendet. In Ausnahmefällen kann das Dekanat in Absprache mit den Referentinnen und Referenten zulassen, dass in einer angemessen gesetzten Frist eine umgearbeitete Fassung der Dissertation vorgelegt wird; Auflagen für die Umarbeitung sind der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen.

§ 8 Fachvortrag und mündliche Prüfung

Bei Annahme der Dissertation legt das Dekanat in Abstimmung mit der Prüfungskommission einen Termin für den öffentlichen Fachvortrag und die daran anschließende mündliche Prüfung fest. Promotionsvorträge dürfen nicht gleichzeitig stattfinden. Die Dekanin oder der Dekan lädt mindestens drei Werktage vor dem Termin zum Vortrag und zur mündlichen Prüfung ein. Zur mündlichen Prüfung haben mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission auch alle Mitglieder des Promotionskollegiums Zutritt. Sie sind, sofern sie nicht der Prüfungskommission angehören, bei der Entscheidung über die Bewertung nicht anwesend. Fachvortrag und mündliche Prüfung dürfen nur vor einer vollzähligen Prüfungskommission stattfinden.

§ 9 Bewertung der mündlichen Promotionsleistungen

Im unmittelbaren Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission, ob Fachvortrag und mündliche Prüfung als ausreichend angesehen werden: ausreichende Leistung bewertet sie jeweils mit den Noten

"genügend"

"gut"

"sehr gut"

In Ausnahmefällen kann die Note

"ausgezeichnet"

vergeben werden.

Wird eine der beiden mündlichen Promotionsleistungen als nicht ausreichend beurteilt, so ist dieses der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich bekannt zu geben. Die Prüfungskommission kann auf einen innerhalb von zwei Monaten gestellten Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers hin zu wiederholende Promotionsleistungen festlegen; das Dekanat beraumt dann einen neuen Termin an. Andernfalls ist das Promotionsverfahren beendet.

§ 10 Prädikat der Promotion und Auflagen

Nach positiver Bewertung von Fachvortrag und mündlicher Prüfung legt die Prüfungskommission

unter Heranziehung der Noten für die Dissertation sowie für die mündlichen Promotionsleistungen das Prädikat der Promotion fest. Dazu bildet sie eine Mittelnote, in die zu 50 Prozent die mittlere Bewertung der Dissertation und die Bewertung der beiden mündlichen Promotionsleistungen zu je 25 Prozent eingehen. Von dieser Mittelnote kann die Kommission in einer zusätzlichen Bewertungsentscheidung die nächst höhere oder nächst niedrigere Note festlegen, wenn dieses den Gesamteindruck besser wiedergibt.

26.03.2003

Das Prädikat der Promotion kann lauten:

" bestanden "

"gut bestanden"

"sehr gut bestanden"

In Ausnahmefällen kann das Prädikat

"mit Auszeichnung bestanden"

vergeben werden.

Das Ergebnis wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission am Tage der mündlichen Prüfung mitgeteilt. Damit ist die Promotion jedoch noch nicht vollzogen.

Die Prüfungskommission kann der Bewerberin bzw. dem Bewerber Auflagen für die endgültige Fassung der zu veröffentlichenden Dissertation machen. Die Festlegung solcher Auflagen ist in ein Protokoll aufzunehmen.

§ 11 Vervielfältigung und Veröffentlichung der Dissertation

Innerhalb eines Jahres nach Erbringen der letzten Promotionsleistung hat die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Zwecke der Veröffentlichung die endgültige Fassung der Dissertation in der geforderten Form und Anzahl dem Fachbereich zu übergeben. Die Vorschriften über die Veröffentlichung und die Anzahl setzt der Fachbereichsrat in Übereinstimmung mit den vom Senat der Universität Hannover beschlossenen Allgemeinen Richtlinien fest.

Die Gestaltung des Titelblattes soll dem Muster in Anlage 2 entsprechen. Die Dissertation muss eine etwa einseitige Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache sowie einen wissenschaftlichen Werdegang der Bewerberin bzw. des Bewerbers in tabellarischer Form enthalten.

Ein Exemplar der endgültigen Fassung verbleibt im dauernden Besitz des Fachbereichs.

Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber durch eigenes Verschulden die Ablieferungsfrist, so verfallen die im Verlaufe des Promotionsverfahrens erworbenen Rechte. In besonderen Fällen kann der Fachbereichsrat die Frist zur Ablieferung ausnahmsweise verlängern. Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat hierzu mindestens 2 Monate vor Ablauf der Frist einen begründeten Antrag zu stellen.

§ 12 Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion

Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 3 ausgefertigt und von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Universität sowie von der Dekanin oder vom Dekan des Fachbereichs eigenhändig unterzeichnet. Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem die Bewerberin bzw. der Bewerber die Bedingungen von § 11 erfüllt hat. Die Promotion wird durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde vollzogen. Erst danach hat die Bewerberin bzw. der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.

§ 13 Beendigung des Promotionsverfahrens ohne Vollzug der Promotion

Wird das Promotionsverfahren beendet, weil die Dissertation nicht angenommen oder weil Fachvortrag und/oder mündliche Prüfung nicht als ausreichend bewertet worden sind, so ist dies der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Sodann sind von diesem erfolglosen Promotionsversuch alle wissenschaftlichen Hochschulen mit ingenieurwissenschaftlichen Fachbereichen in der Bundesrepublik Deutschland vertraulich zu benachrichtigen.

Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres möglich. Dies gilt auch bei erfolglosen Promotionsversuchen an anderen Hochschulen. Eine zurückgewiesene Dissertation darf auf keinen Fall erneut vorgelegt werden.

§ 14 Zurücknahme des Promotionsgesuchs Das Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Referat beim Fachbereich vorliegt.

§ 15 Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies der Fachbereich mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder auf eine besonders enge Verknüpfung der Jubilarin bzw. des Jubilars mit der Hochschule für angebracht hält und beschließt.

§ 16 Ehrenpromotion

Die Würde eines Dr.-Ing. E. h. kann durch den Fachbereich Maschinenbau in Anerkennung hervorragender Leistungen für Wissenschaft und Wirtschaft auf dem Gebiet des Ingenieurwesens

Die Ehrung erfolgt auf Vorverliehen werden. schlag von mindestens fünf hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren des Promotionskollegiums, darunter den Mitgliedern des Ehrungsgremiums des Fachbereichs. Das Ehrungsgremium besteht aus ehemaligen Dekaninnen und Dekanen des Fachbereichs Maschinenbau sowie Vorsitzenden der ehemaligen Fakultät für Maschinenwesen. Die bzw. der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Universität Hannover sein. Eine Ehrenpromotion erfordert einen mit einer Stimmenmehrheit von mindestens vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates gefassten Beschluss. Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Universität und der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs égenhändig unterzeichneten Urkunde, in der die Verdienste der bzw. des Promovierten hervorzuheben sind, vollzogen. Von der Ehrenpromotion werden das Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur sowie alle wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland benachrichtigt.

§ 17 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Fachbereich die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 18 Entzug des Doktorgrades

Der Entzug des Doktorgrades erfolgt auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen. Das Verfahren des Entzuges richtet sich nach den hierfür ergangenen gesetzlichen Bestimmungen. Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten bei Ehrenpromotionen sinngemäß.

§ 19 Inkrafttreten der Promotionsordnung

Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität Hannover am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft. Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung zur Promotion zugelassen worden, so kann sie oder er - auf Antrag - noch nach der alten Ordnung promoviert werden.

Anlage 1

Muster des Titelblattes der Dissertation bei Abgabe des Promotionsgesuches

(Titel der Dissertation)
Dem Fachbereich Maschinenbau
der Universität Hannover
zur Erlangung des akademischen Grades Doktor-Ingenieur/Doktor-Ingenieurin
vorgelegte
Dissertation
von
DiplIng./MSc
(ausgeschriebener Vor- und Nachname) geboren am in
20
(Jahr des Einreichens)

Anlage 2
Muster des Titelblattes der Dissertation
bei der Vervielfältigung

(Titel der Dissertation)
Vom Fachbereich Maschinenbau der Universität Hannover
zur Erlangung des akademischen Grades
Doktor-Ingenieurin/Doktor-Ingenieur
genehmigte Dissertation
von
DiplIng./MSc
(ausgeschriebener Vor- und Nachname) geboren am in
20
(Erscheinungs- bzw. Druckjahr)
auf der Rückseite (unteres Drittel)
Referentin/Referent
Referentin/Referent
(3.Referentin/Referent
Tag der Promotion*
*) Datum der mündlichen Doktorprüfung
Anmerkung:
Nach den "Allgemeinen Richtlinien…" des Senats
soll die Dissertation wie folgt gegliedert sein: Titel- blatt (s.o.); Zusammenfassung (Abstract); Inhalts-

verzeichnis; Abkürzungsverzeichnis; Text; Schrifttumsverzeichnis; wissenschaftlicher Werdegang.

Anlage 3

Wortlaut der Promotionsurkunde

Die Universität Hannover
verleiht mit dieser Urkunde durch
den Fachbereich Maschinenbau
Herrn/Frau (DiplIng./MSc)
(ausgeschriebener Vor- und Zuname) geboren am in
den akademischen Grad
Doktor-Ingenieur/Doktor-Ingenieurin
nachdem er/sie in einem ordnungsgemäßen
Promotionsverfahren durch eine Dissertation mit dem Thema
sowie durch einen Fachvortrag und eine mündli- che Prüfung seine/ihre wissenschaftliche Befähi- gung erwiesen und dabei das Prädikat
erhalten hat.
Hannover, den
Die Präsidentin / Die Dekanin /
Der Präsident der Der Dekan des
Universität Hannover Fachbereichs Maschinenbau
UnterschriftUnterschrift
(Name in Druckschrift) (Name in Druckschrift)
(Siegel)

Aufhebung des Teilstudienganges Sozialpsychologie im Magisterstudiengang

Verkündungsblatt der Universität Hannover vom

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 19.02.2003 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5.a) NHG die Aufhebung des Teilstudienganges Sozialpsychologie im Magisterstudiengang genehmigt.

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 04.02.2003 die nachstehende Ordnung der Arbeitsstelle Lehramt an beruflichen Schulen genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Ordnung Arbeitsstelle Lehramt an berufsbildenden Schulen, berufliche Aus- und Weiterbildung Universität Hannover (Ast-LbS, bAW)

Präambel

Die Arbeitsstelle Lehramt an berufsbildenden Schulen, berufliche Aus- und Weiterbildung, ist eine Einrichtung der Universität Hannover. Sie wurde eingerichtet durch Beschluss des Senats vom 18, 12, 1996. Sie ist den an der Ausbildung im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen beteiligten Fachbereichen zugeordnet und arbeitet in ihrem Auftrag.

Aufgaben

Die Arbeitsstelle nimmt folgende zentrale Aufgaben zur beruflichen Aus- und Weiterbildung wahr:

- Koordinierung und Weiterentwicklung des Studiengangs Lehramt an berufsbildenden Schulen in der Forschung und Lehre
- Erarbeitung von Vorschlägen zu Prüfungsord-Studienordnungen, Praktikumsnungen. ordnungen u.a.
- Kooperation mit außeruniversitären Partnern
- Entwicklung von Studienangeboten zur Erschließung von Tätigkeitsfeldern in außerschulischen Domänen
- Initiierung von Forschungsprojekten und Modellversuchen
- Mitwirkung bei Evaluierungsfragen
- Öffentlichkeitsarbeit im Hinblick auf die Aufgaben der Arbeitsstelle
- Berichterstattung und Beratung des Präsidiums und der zentralen Gremien zu Fragen der LbS-Studiengänge.

§ 2 Mitgliedschaft

Der Arbeitsstelle gehören mit jeweils einfachem Stimmrecht die folgenden Mitglieder an:

- 1 Vertreter/in je beruflicher Fachrichtung
- 2 Vertreter/innen für alle Unterrichtsfächer
- 1 Vertreter/in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik
- 2 Vertreter/innen der Studierenden
- 1 Vorsitzender/Vorsitzende

Die Vertreter/innen der Arbeitsstelle werden auf Vorschlag der entsendenden Fachbereiche für zwei Jahre benannt: die Vertreter/innen der Studierenden für die Dauer von einem Jahr. Das Stimmrecht ist delegierbar.

Der/Die Vorsitzende wird auf Vorschlag der Mitglieder der Arbeitsstelle für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Arbeitsstelle können weitere, nicht stimmberechtigte Mitglieder für die Mitarbeit in Arbeitsgruppen zugeordnet werden.

§ 3 **Organisation**

Die Leitung der Arbeitsstelle obliegt dem/der Varsitzenden. Er/Sie lädt zu den Sitzungen ein, erstellt jährlich einen Abschlussbericht über die Verwendung der Finanzen und legt geplante Arbeitsvorhaben und ein Finanzierungskonzept dar. Die Arbeitsstelle tagt mindestens ein Mal im Semester.

Der/Die Vorsitzende repräsentiert die Arbeitsstelle und vertritt sie nach außen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Inkrafttreten

Die Ordnung der Arbeitsstelle tritt einen Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

26.03.2003 Seite 15

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gartenbau hat die nachstehende Institutsordnung beschlossen: Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Institutsordnung für das Institut für Technik in Gartenbau und Landwirtschaft

§ 1 Aufgaben und Gliederung:

- 1. Das Institut für Technik in Gartenbau und Landwirtschaft ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Hannover und dient der Forschung und Lehre sowie dem Studium und der Weiterbildung innerhalb der Fachgebiete Technik im Gartenbau und Landmaschinenbau gemäß Errichtungsbeschluß vom 23.06.1981.
- 2. Das Institut gliedert sich in folgende Fachge-

Fachgebiet Umweltverfahrenstechnik Fachgebiet Automatisation.

Die genannten Fachgebiete spiegeln die Forschungsschwerpunkte des Institutes wieder. Sie trennen das Institut weder personell noch sachlich.

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten:

- 1. Die Institutsleitung obliegt dem Vorstand. Der Vorstand besteht aus den Angehörigen der Hochschullehrergruppe. Ein Mitglied des Vorstandes ist geschäftsführender Leiter, er ist gleichzeitig Vorsitzender des Vorstandes. Die Übernahme des Amtes kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte. Sie führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Sitzungen vor und führt die Beschlüsse aus. In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen selbst; sie unterrichtet den Vorstand unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen, der Vorstand kann diese Maßnahmen aufheben. Die Vertretung der geschäftsführenden Leitung obliegt dem zweiten Mitglied des Vorstandes.
- 2. Eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im technischen- und

- Verwaltungsdienst, sowie eine Studentenvertreterin oder ein Studentenvertreter nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Vorstandes werden von den entsprechenden Gruppen des Instituts gewählt. Zu der Gruppe der Studierenden des Instituts zählen: Diplomanden, sofern diese eingeschriebene Studierende der Universität Hannover sind; der Institutsvorstand hat die Möglichkeit, diesen Kreis um Studierende, die bereits am Institut arbeiten zu erweitern. Die Wahlen werden vom Vorstand vorbereitet und geleitet.
- Die Amtszeiten betragen für die Studierenden ein Jahr, für die übrigen Statusgruppen zwei Jahre und beginnen jeweils am 1. April.

§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung:

- Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass jedem Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mindestausstattung für seine Lehrund Forschungstätigkeit zur Verfügung steht.
- Der Vorstand entscheidet über die Verwaltung der Arbeitsräume, Werkstätten und Geräte sowie über die Verwendung der Planstellen und Sachmittel. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des geschäftsführenden Leiters den Ausschlag.
- Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.
- Professorinnen und Professoren, die sich im Ruhestand befinden oder entpflichtet sind, ist in angemessenem Umfang der Einsatz von Personal sowie die Nutzung von Räumen, Einrichtungen (Büchereien, Werkstatt etc.) und Geräten im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit zu gestatten. Über den Umfang einer angemessenen Beteiligung entscheidet der Vorstand nach Anhörung des/der Betroffenen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.